



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Juli 1994

Nummer 40

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
791 75 790	19. 6. 1994	Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes.	418

791
75
790

Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes Vom 19. Juni 1994

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Landschaftsgesetz (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 1993 (GV. NW. S. 740), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. Die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensstätten und Lebensräume (Biotop) sowie ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln, wiederherzustellen und möglichst zu einem Verbundsystem zu vernetzen.“

b) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 13 angefügt:

„13. Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart sind zu erhalten. Dies gilt auch für die Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler sowie Denkmalbereiche, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart oder Schönheit des Denkmals oder des Denkmalbereichs erforderlich ist.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Eingriffe gelten insbesondere

1. die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen,
2. Aufschüttungen ab 2 m Höhe oder Abgrabungen ab 2 m Tiefe auf einer Grundfläche von mehr als 400 m²,
3. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Flugplätzen und Abfalldeponien,
4. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Schienenwegen, von Straßen und von baulichen Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 der Landesbauordnung,
5. das Verlegen ober- und unterirdischer Leitungen im Außenbereich,
6. der Ausbau von Gewässern,
7. die Zerstörung oder sonstige erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes geschützten Flächen und Objekte,
8. die Beseitigung von Hecken, Alleeen, Baumreihen und Streuobstwiesen, soweit sie prägende Bestandteile der Landschaft sind, sowie von Tümpeln und Weihern mit einer Fläche von mehr als 100 m²,
9. die Umwandlung von Wald,
10. die Neuanlagen von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes, soweit es sich nicht um eine Baumschule handelt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Es wird eine neue Nummer 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„4. die Errichtung von bis zu zwei nahe beieinander liegenden Windkraftanlagen.“

3. § 5a wird gestrichen.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach den Worten „§ 5 Abs. 1“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und nach den Worten „§ 5 Abs. 3“ die Worte „oder der Geldleistung nach § 5a“ gestrichen.

b) In Absatz 2 letzter Satz erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

„Sie hat die Darlegungen zu verlangen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der erste Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Bei Eingriffen durch Behörden des Bundes und des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,“

bb) Im letzten Halbsatz werden nach den Worten „§ 5 Abs. 1“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und nach den Worten „§ 5 Abs. 3“ die Worte „oder die Geldleistung nach § 5a“ gestrichen.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für alle Eingriffe, die nach anderen Rechtsvorschriften keiner behördlichen Gestattung oder keiner Anzeige an eine Behörde bedürfen und die nicht unter Absatz 3 fallen, ist eine Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde erforderlich, die die nach § 4 Abs. 4 und 5 und § 5 notwendigen Entscheidungen trifft.“

e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Antrag auf Genehmigung nach Absatz 4 ist schriftlich bei der unteren Landschaftsbehörde zu stellen, die die nach Absatz 2 Satz 2 erforderlichen Angaben verlangen kann. Im Falle des § 4 Abs. 2 Nr. 10 wird die Genehmigung im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde erteilt. Soweit es sich um eine Anlage nach dem Energiewirtschaftsgesetz handelt, die über den Bezirk einer unteren Landschaftsbehörde hinausgeht, ist die höhere Landschaftsbehörde zuständig.“

f) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Wird ein Eingriff ohne die erforderliche behördliche Gestattung oder Anzeige vorgenommen, so ordnet die zuständige Behörde die Wiederherstellung des früheren Zustandes, geeignete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 4 Abs. 4 oder § 5 Abs. 1 oder die Zahlung eines Ersatzgeldes nach § 5 Abs. 3 an. Der Eingriff kann untersagt werden, wenn der Betroffene eine mit der Zulassung verbundene Nebenbestimmung nicht erfüllt.“

g) In Absatz 7 erhält das Zitat folgende Fassung:

„§ 4 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 oder § 5“

5. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Enteignung, Entschädigung, Ausgleich

(1) Wird durch Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes, insbesondere durch Gebote und Verbote nach den §§ 19 bis 23, § 34 Abs. 1 bis 4 und § 42a Abs. 1 bis 3 oder durch Festsetzungen nach den §§ 25 und 26 oder durch andere Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes die rechtmäßige Nutzung eines Grundstücks oder die Ausübung eines Rechts untersagt oder auf Dauer in einer Weise beschränkt, daß dem Eigentümer keine der vorhandenen rechtlich zulässigen privaten Verwendungsmöglichkeiten mehr verbleibt, oder wird ein existenzbedrohender oder existenzvernichtender Eingriff in einen eingerichteten oder ausgeübten Gewerbebetrieb vorgenommen, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (Enteignungsentschädigung).

(2) Der Eigentümer kann die ganze oder teilweise Übernahme eines Grundstücks verlangen, wenn und soweit es ihm mit Rücksicht auf die entstandenen Nutzungsbeschränkungen nicht mehr zumutbar ist, das Grundstück zu behalten.

(3) Soweit durch Gebote und Verbote nach den §§ 19 bis 23, § 34 Abs. 1 bis 4 und § 42 a Abs. 1 bis 3 oder durch Festsetzungen nach den §§ 25 und 26 oder durch andere Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes

1. bisher ausgeübte rechtmäßige Grundstücksnutzungen aufgegeben werden müssen oder unzumutbar eingeschränkt oder erschwert werden,
2. Aufwendungen wertlos werden, die für beabsichtigte, bisher rechtmäßige Grundstücksnutzungen in schutzwürdigem Vertrauen darauf gemacht wurden, daß diese rechtmäßig bleiben, oder
3. die Lasten und Bewirtschaftungskosten von Grundstücken auch in absehbarer Zukunft nicht durch deren Erträge und sonstige Vorteile ausgeglichen werden können,

und hierdurch die Betriebe oder sonstigen wirtschaftlichen Einheiten, zu denen die Grundstücke gehören, unverhältnismäßig beeinträchtigt werden, ist ein finanzieller Ausgleich zu leisten, sofern und soweit die Beeinträchtigung nicht durch anderweitige Maßnahmen vollständig oder teilweise ausgeglichen werden kann.

(4) Der nach Absatz 3 gebotene Ausgleich ist in Verbindung mit der nutzungsbeschränkenden Maßnahme durch die zuständige Landschaftsbehörde anzuordnen; dabei sind vorrangig vertragliche Regelungen anzustreben.

(5) Für Streitigkeiten über die Höhe des festgesetzten finanziellen Ausgleichs gelten die Bestimmungen der §§ 8 bis 17 des Gesetzes über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landes-Enteignungs- und -Entschädigungsgesetz – EEG NW) vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366) sinngemäß.

§ 5 Abs. 2, § 10 Abs. 2 und die §§ 40 bis 42 bleiben unberührt.“

6. § 8 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Oberste Landschaftsbehörde ist das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Absatz 3 wird Absatz 2.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Für die Beschlußfähigkeit der Beiräte gelten § 34 der Gemeindeordnung sowie § 26 der Kreisordnung entsprechend.“

- b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Beirat besteht aus 12 Mitgliedern; er setzt sich zusammen aus

- zwei Vertretern des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND),
- zwei Vertretern des Naturschutzbundes Deutschland (DBV),
- zwei Vertretern der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen (LNU),
- zwei Vertretern des regional zuständigen Landwirtschaftsverbandes,
- einem Vertreter des Waldbauernverbandes,
- einem gemeinsamen Vertreter des Landesverbandes Gartenbau Rheinland e.V., des Landesverbandes Gartenbau Westfalen-Lippe e.V. und des Provinzialverbandes Rheinischer Obst- und Gemüsebau e.V.,
- einem Vertreter des Landesjagdverbandes und
- einem Vertreter des Landesfischereiverbandes auf Vorschlag der Verbände.“

- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Mitglieder des Beirats bei der unteren Landschaftsbehörde werden von der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt gewählt. Die Mitglieder der übrigen Beiräte werden von der Behörde berufen, bei der sie eingerichtet sind. Soweit die nach Absatz 4 Satz 1 vorschlagsberechtigten Verbände oder Vereinigungen von ihrem Vorschlagsrecht in einer von der jeweiligen Land-

schaftsbehörde gesetzten angemessenen Frist keinen Gebrauch machen, können Beiratsmitglieder auch ohne Vorschlag nach Absatz 4 Satz 1 von der zuständigen Vertretungskörperschaft gewählt oder von der zuständigen Behörde berufen werden. Diese Mitglieder treten an die Stelle der Vertreter, für die nach Absatz 4 Satz 1 keine Vorschläge gemacht worden sind.“

- d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Mitgliedschaft in den Beiräten ist eine ehrenamtliche Tätigkeit. Sie wird erworben mit dem Eingang der Annahmeerklärung bei der Behörde, bei der der Beirat eingerichtet ist; § 36 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 des Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend.“

- e) Der bisherige Absatz 6 wird unverändert Absatz 7.

- f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und erhält folgende Fassung:

„(8) Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft regelt im Einvernehmen mit dem Innenministerium nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags durch Rechtsverordnung das Nähere über die Beiräte, insbesondere über die Vorschlagsberechtigung, die Amtsdauer ihrer Mitglieder und die Grundzüge ihrer Geschäftsordnung.“

9. § 13 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft legt den Rahmen der Dienstanweisung fest; es kann hierbei ein Dienstabzeichen vorschreiben.“

10. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Aufgaben“ die Worte „und neben den ihr in diesem Gesetz zugewiesenen sonstigen“ eingefügt.

- b) Absatz 1 Nr. 2 wird gestrichen.

- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft kann der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung weitere Aufgaben übertragen.“

11. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Landschaftsrahmenplan

Die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden nach Abstimmung und Abwägung mit anderen Belangen zusammenfassend im Gebietsentwicklungsplan dargestellt; der Gebietsentwicklungsplan erfüllt die Funktionen eines Landschaftsrahmenplans nach § 5 Bundesnaturschutzgesetz.“

12. Nach § 15 wird folgender neuer § 15a eingefügt:

„§ 15a

Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Landschaftsplanung

Als Grundlage für den Gebietsentwicklungsplan als Landschaftsrahmenplan und für den Landschaftsplan erarbeitet die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten einen Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Er enthält:

1. die Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft sowie die Auswirkungen bestehender Raumnutzungen,
2. die Beurteilung des Zustandes von Natur und Landschaft nach Maßgabe der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte und
3. die aus den Nummern 1 und 2 herzuleitenden Leitbilder und Empfehlungen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft.“

13. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im Landschaftsplan darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen. Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken; Festsetzungen nach § 26 Nr. 5 sind insoweit nicht zulässig. Satz 3 gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches und § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch.“

b) Absatz 2 Sätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Die Kreise und kreisfreien Städte (Träger der Landschaftsplanung) haben unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung für ihr Gebiet Landschaftspläne aufzustellen; der Landschaftsplan ist als Satzung zu beschließen. Die Darstellungen der Flächennutzungspläne sind in dem Umfang zu beachten, wie sie den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen. Die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden sind ebenfalls zu beachten.“

c) In Absatz 4 ist das Wort „Erläuterungsbericht“ durch das Wort „Erläuterungen“ zu ersetzen.

14. § 17 wird gestrichen.

15. In § 18 Abs. 1 Nr. 2 sind die Worte „im ganzen erhaltungswürdigen“ zu streichen.

16. § 20 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.“

17. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen

Der Landschaftsplan kann in Naturschutzgebieten nach § 20 und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 23 im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.“

18. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2, der Entwicklungsziele nach § 18 sowie zur Erreichung des Schutzzwecks der nach den §§ 19 bis 23 besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft erforderlich sind.“

b) Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotope), einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der besonders geschützten Arten, im Sinne des Fünftens Abschnitts des Bundesnaturschutzgesetzes.“

19. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Aufstellung des Landschaftsplans

(1) Der Landschaftsplan ist vom Träger der Landschaftsplanung in eigener Verantwortung aufzustellen. Der Beschluß, einen Landschaftsplan aufzustellen, ist ortsüblich bekanntzumachen.

(2) Die Landschaftspläne benachbarter Kreise und kreisfreier Städte sollen aufeinander abgestimmt werden.

(3) Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft kann nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien durch Rechtsverordnung den Maßstab und die Systematik des Landschaftsplans, die zu verwendenden Planzeichen sowie die bei der Aufstellung des Landschaftsplans anzufertigenden Arbeitskarten und deren Inhalt und die zu beteiligenden Behörden und anderen öffentlichen Stellen festlegen.“

20. Nach § 27 werden folgende §§ 27 a bis 27 c eingefügt:

„§ 27 a

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

(1) Bei der Aufstellung des Landschaftsplans sollen die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind und von der Planung berührt werden können, zum frühestmöglichen Zeitpunkt beteiligt werden. In ihrer Stellungnahme haben sie dem Träger der Landschaftsplanung auch Aufschluß über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für den Naturschutz und die Landschaftspflege im Plangebiet bedeutsam sein können. Diesen Beteiligten soll für die Abgabe ihrer Stellungnahme eine angemessene Frist gesetzt werden; äußern sie sich nicht fristgemäß, so kann der Träger der Landschaftsplanung davon ausgehen, daß die von diesen Beteiligten wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch den Landschaftsplan nicht berührt werden.

(2) Die Beteiligung nach Absatz 1 kann gleichzeitig mit dem Verfahren nach § 27 c durchgeführt werden.

§ 27 b

Beteiligung der Bürger

Die Bürger sind möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Grundsätze und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. An die Unterrichtung und Erörterung schließt sich das Verfahren nach § 27 c auch an, wenn die Erörterung zu einer Änderung der Planung führt.

§ 27 c

Öffentliche Auslegung

(1) Der Entwurf des Landschaftsplans ist auf die Dauer eines Monats beim Träger der Landschaftsplanung öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntzumachen mit dem Hinweis darauf, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können. Die nach § 27 a Beteiligten sollen von der Auslegung benachrichtigt werden. Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. Haben mehr als hundert Personen Bedenken und Anregungen mit im wesentlichen gleichem Inhalt vorgebracht, kann die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung dadurch ersetzt werden, daß diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird; die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist ortsüblich bekanntzumachen. Bei der Vorlage des Landschaftsplans nach § 28 sind die nicht berücksichtigten Bedenken und Anregungen mit einer Stellungnahme des Trägers der Landschaftsplanung beizufügen.

(2) Wird der Entwurf des Landschaftsplans nach der Auslegung geändert oder ergänzt, ist er erneut nach Absatz 1 auszulegen; bei der erneuten Auslegung kann bestimmt werden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Werden durch die Änderung oder Ergänzung die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann von einer erneuten öffentlichen Auslegung abgesehen werden; Absatz 1 Sätze 4 und 6 und § 29 Abs. 2 Satz 2 sind entsprechend anzuwenden.“

§ 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Genehmigung des Landschaftsplans

(1) Der Landschaftsplan bedarf der Genehmigung der höheren Landschaftsbehörde.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Landschaftsplan nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder diesem Gesetz, den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht.

(3) Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden, durch die nach Absatz 2 bestehende Versagungsgründe ausgeräumt werden. Können Versagungsgründe nicht ausgeräumt werden, kann die höhere Landschaftsbehörde räumliche oder sachliche Teile des Landschaftsplans von der Genehmigung ausnehmen, wenn sich die ausgenommenen Teile nicht auf den übrigen Inhalt des Landschaftsplans auswirken können; die Verpflichtung des Trägers der Landschaftsplanung, für das ganze Gebiet des Kreises oder der kreisfreien Stadt einen Landschaftsplan aufzustellen, bleibt unberührt.

(4) Über die Genehmigung ist binnen drei Monaten zu entscheiden; die höhere Landschaftsbehörde kann räumliche und sachliche Teile des Landschaftsplans vorweg genehmigen. Aus wichtigen Gründen kann die Frist auf Antrag der Genehmigungsbehörde von der obersten Landschaftsbehörde verlängert werden, in der Regel jedoch nur bis zu drei Monaten. Der Träger der Landschaftsplanung ist von der Fristverlängerung in Kenntnis zu setzen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird.“

22. Nach § 28 wird folgender neuer § 28 a eingefügt:

„§ 28 a

Inkrafttreten des Landschaftsplans

Die Erteilung der Genehmigung ist durch den Träger der Landschaftsplanung ortsüblich bekanntzumachen. Der Landschaftsplan ist mit Erläuterung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Landschaftsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.“

23. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Änderung, Aufhebung und Neuaufstellung des Landschaftsplans

(1) Die Vorschriften über die Aufstellung des Landschaftsplans gelten auch für seine Änderung, Aufhebung und Neuaufstellung.

(2) Werden durch Änderungen eines Landschaftsplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, bedarf es der Verfahren nach §§ 27 a bis 27 c sowie der Genehmigung nach § 28 nicht; § 27 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung (vereinfachte Änderung). Den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen betroffenen Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben. Widersprechen die Beteiligten innerhalb der Frist den Änderungen, bedarf der Landschaftsplan der Genehmigung nach § 28. Die

Stellungnahmen der Beteiligten sind als Bedenken und Anregungen nach § 27 c Abs. 1 Satz 4 und 6 zu behandeln.

(3) Enthält ein Landschaftsplan Darstellungen oder Festsetzungen mit Befristung in Bereichen eines Flächennutzungsplans, für die dieser eine bauliche Nutzung vorsieht, tritt der Landschaftsplan für diese Bereiche außer Kraft, sobald ein Bebauungsplan, eine Satzung nach § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in Kraft tritt. Entsprechendes gilt für das Außerkrafttreten von Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB und für Bereiche, in denen die Gemeinde durch Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegt.

(4) Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplans treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch und § 4 Abs. 2 a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch.

(5) Ein Landschaftsplan muß geändert oder neu aufgestellt werden, wenn sich die ihm zugrundeliegenden Ziele oder Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung geändert haben. In diesem Fall kann die Landesregierung eine entsprechende Änderung verlangen.“

24. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, Mängel der Abwägung, Behebung von Fehlern

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes ist für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 27 a, § 27 c oder § 29 Abs. 2 Satz 2 verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 27 c Abs. 2 Satz 2 oder des § 29 Abs. 2 Satz 1 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

2. ein Beschluß des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefaßt, eine Genehmigung nicht erteilt oder die Erteilung der Genehmigung nicht ortsüblich bekanntgemacht worden ist.

(2) Mängel im Abwägungsvorgang sind für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlußfassung über den Landschaftsplan maßgebend.

(3) Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans sind

1. eine Verletzung der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß Absatz 2, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Landschaftsplans schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

(4) In der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung des Landschaftsplans ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Ver-

fahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsergebnisses sowie auf die Rechtsfolgen (Absatz 3) hinzuweisen.

(5) Der Träger der Landschaftsplanung kann einen Fehler, der sich aus der Verletzung der in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften ergibt, oder einen sonstigen Verfahrens- oder Formfehler beheben; dabei kann der Träger der Landschaftsplanung den Landschaftsplan durch Wiederholung des nachfolgenden Verfahrens in Kraft setzen. Der Landschaftsplan kann auch mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt werden."

25. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Aufgaben im Genehmigungsverfahren

Die Verpflichtung der für das Genehmigungsverfahren zuständigen Behörde, die Einhaltung der Vorschriften zu prüfen, deren Verletzung sich auf die Rechtswirksamkeit eines Landschaftsplans nach § 30 nicht auswirkt, bleibt unberührt."

26. Die Überschrift des Abschnitts V erhält folgende Fassung:

„Wirkung und Durchführung des Landschaftsplans“

27. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 a erhält folgende Fassung:

„(4a) Von den Verboten nach den Absätzen 1 bis 4 können solche Ausnahmen zugelassen werden, die im Landschaftsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind.“

b) Der bisherige Absatz 4 a wird unverändert Absatz 4 b.

c) In Absatz 5 sind die Worte „der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ zu ersetzen durch die Worte „das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“.

28. § 36 wird wie folgt geändert:

a) die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Aufgaben des Trägers der Landschaftsplanung“

b) Der bisherige Text wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

In Satz 2 wird nach dem Wort „soll“ das Wort „vertraglich“ eingefügt.

c) Es werden folgende neue Absätze 2 und 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(2) Die Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 kann unbeschadet der Vorschriften der §§ 38 bis 42 vertraglich geregelt werden.

(3) Erfordert die Verwirklichung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen ein Verwaltungsverfahren nach anderen Rechtsvorschriften, so ist dieses auf Antrag der Landschaftsbehörde unverzüglich durchzuführen.“

29. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

Aufgaben anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts

Sind andere Gemeinden, Gemeindeverbände oder Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Plangebiets, so obliegt ihnen die Durchführung der im Landschaftsplan hierfür festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.“

30. § 40 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Liegen die Voraussetzungen der §§ 38 und 39 nicht vor und kommt eine vertragliche Vereinbarung nach § 36 Abs. 2 für die im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen nicht zustande, so kann die höhere Landschaftsbehörde zugunsten des Kreises oder der kreisfreien Stadt ein besonderes Duldungsverhältnis begründen.“

31. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

Maßnahmen der Bodenordnung

Erfordert die Verwirklichung des Landschaftsplans Maßnahmen der land- oder forstwirtschaftlichen Bodenordnung, so können diese auf Antrag der unteren Landschaftsbehörde durch die für die Agrarordnung zuständigen Behörden nach den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes durchgeführt werden.“

32. § 42 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Liegt ein Landschaftsplan nicht vor, so kann die höhere Landschaftsbehörde unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausweisen. Die §§ 19 bis 23 gelten entsprechend. Bei der Ausweisung der Schutzgebiete und -objekte sind die Darstellungen der Flächennutzungspläne in dem Umfang zu beachten, wie sie den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen. Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich die ordnungsbehördliche Verordnung unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken. Dies gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches und § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch. Die Ausweisungen treten außer Kraft, sobald ein Landschaftsplan in Kraft tritt.“

b) An Absatz 2 Satz 1 wird nach Ersetzung des Punktes durch ein Komma folgender Halbsatz angefügt:

„soweit dies nicht nach Absatz 1 möglich ist.“

33. § 42 b erhält folgende Fassung:

„§ 42 b

Beteiligung von Behörden und öffentlichen Stellen

Vor dem Erlass oder der Änderung einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 42 a sind die betroffenen Behörden und Stellen zu hören. Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft kann die betroffenen Behörden und Stellen durch Rechtsverordnung nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags festlegen.“

34. § 42 c Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Handelt es sich um Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile, so kann an die Stelle der öffentlichen Auslegung die Anhörung des Grundstückseigentümers oder der sonstigen Berechtigten treten. Dies gilt auch bei Änderungen geringen Umfangs einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 42 a über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete.“

35. § 42 e wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 2 wird ein neuer Satz mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Zuständig für den Erlass der einstweiligen Sicherstellung ist in diesem Falle die untere Landschaftsbehörde; erläßt die untere Landschaftsbehörde die Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist seit Bekanntwerden der Schutzwürdigkeit, ist die höhere Landschaftsbehörde für den Erlass der Anordnung zuständig.“

b) Absatz 3 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für geplante Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile in einem Landschaftsplan vom Zeitpunkt der Beteiligung der Bürger gemäß § 27 b.“

36. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) Der erste Halbsatz von Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft kann nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags durch Rechtsverordnung einheitlich zu schützende Gebiete.“
- b) Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. vornehmlich der Erhaltung eines möglichst artenreichen heimischen Tier- und Pflanzenbestandes dienen.“
- c) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Erklärung ergeht im Benehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau.“

37. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Duldungspflicht für Schutzgebiete und -objekte“
- b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Flächen, die in Naturschutzgebieten oder geschützten Biotopen gemäß § 62 liegen oder auf denen sich geschützte Landschaftsbestandteile oder Naturdenkmale befinden, haben Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der Schutzgebiete oder -objekte zu dulden, soweit dadurch die Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.“

38. § 47 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Anpflanzungen außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts, für deren Anlage öffentliche Mittel aufgewendet worden sind, und Wallhecken sind gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Dies gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen. Einer besonderen Ausweisung gemäß §§ 19 bis 23 bedarf es nicht.“

39. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, geschützte Biotope und Nationalparke sind in Verzeichnisse einzutragen, die bei der unteren Landschaftsbehörde geführt werden. Die Verzeichnisse sollen in angemessenen Zeitabständen veröffentlicht werden.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, geschützte Biotope und Nationalparke sollen kenntlich gemacht werden. Die Einzelheiten regelt das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung.“
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Bezeichnungen „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Naturdenkmal“, „geschützter Landschaftsbestandteil“, „geschützter Biotop“ und „Nationalpark“ dürfen nur für die nach diesem Gesetz geschützten Teile von Natur und Landschaft verwendet werden.“

40. § 49 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für das Radfahren und das Fahren mit Krankenfahrstühlen in der freien Landschaft. Das Radfahren ist jedoch nur auf privaten Straßen und Wegen gestattet. Radfahrer und Reiter haben auf Fußgänger besondere Rücksicht zu nehmen.“

41. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„In diesen Gebieten ist das Reiten auf allen privaten Straßen und Wegen zulässig, mit Ausnahme der Wege und Pfade im Sinne des Satzes 2, die nicht

zugleich als für Reiter mitnutzbare Wanderwege gekennzeichnet sind.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Befugnis nach den Absätzen 1 und 2 darf nur zum Zwecke der Erholung ausgeübt werden, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Abschnitts oder aus anderen Rechtsvorschriften Abweichungen ergeben. Die Ausübung erfolgt auf eigene Gefahr. § 49 Abs. 2 Satz 3 gilt sinngemäß.“

42. § 51 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer in der freien Landschaft oder im Wald reitet, muß ein gut sichtbares, am Pferd beidseitig angebrachtes gültiges Kennzeichen führen.“

43. § 52 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags Einzelheiten über die Kennzeichnung nach § 50 Abs. 2 Satz 4 und § 51 Abs. 1 zu regeln sowie die Höhe der Abgabe nach § 51 Abs. 2 festzusetzen.“

44. In § 54 Abs. 3 sind die Worte „Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ zu ersetzen durch die Worte „Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“.

45. Nach § 54 wird folgender neuer § 54a eingefügt:

„§ 54a

Radfahr- und Reitverbote

In Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Nationalparks und geschützten Biotopen nach § 62 sowie innerhalb geschützter Landschaftsbestandteile ist das Radfahren und Reiten außerhalb von Straßen und Wegen verboten. Die untere Landschaftsbehörde kann allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit hierdurch der Zweck der Schutzausweisung nicht beeinträchtigt wird oder Verbote nach anderen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.“

46. § 57 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft kann nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags durch Rechtsverordnung das Bauverbot nach Satz 1 auf weitere Gewässer ausdehnen.“

47. § 58 wird gestrichen.

48. § 59 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Einzelheiten regelt das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags durch Rechtsverordnung.“

49. § 60 erhält folgende Fassung:

„§ 60

Allgemeine Vorschriften

Für den Schutz und die Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten gelten die Vorschriften dieses Abschnitts und die unmittelbar geltenden Vorschriften des Fünften Abschnitts des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung.“

50. § 61 erhält folgende Fassung:

„§ 61

Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen

(1) Es ist verboten,

1. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. ohne vernünftigen Grund wildlebende Pflanzen von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,

3. von Bäumen, Sträuchern oder Hecken unbefugt Schmuckreisig zu entnehmen, gleichgültig, ob ein wirtschaftlicher Schaden entsteht oder nicht,
4. ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

(2) Das Sammeln von Beeren und wildlebenden Pflanzen nicht besonders geschützter Arten in geringer Menge für den eigenen Gebrauch ist gestattet.

(3) Gebietsfremde Tiere und Pflanzen wildlebender und nicht wildlebender Arten dürfen nur mit Genehmigung der höheren Landschaftsbehörde ausgesetzt oder in der freien Natur angesiedelt werden. Dies gilt nicht für den Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gefahr einer Verfälschung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt oder eine Gefährdung des Bestandes oder der Verbreitung heimischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten oder von Populationen solcher Arten nicht auszuschließen ist."

51. § 62 erhält folgende Fassung:

„§ 62

Schutz bestimmter Biotope

(1) Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung folgender Biotope führen können, sind verboten:

1. Natürliche oder naturnahe unverbauete Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Riede, Naß- und Feuchtgrünland, Quellbereiche,
3. Binnendünen, natürliche Felsbildungen, natürliche und naturnahe Blockschutt- und Geröllhalden, Höhlen und Stollen, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Magerwiesen und -weiden, Trocken- und Halbtrockenrasen, natürliche Schwermetallfluren, Binnensalzstellen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schluchtwälder, Block- und Hangschuttwälder.

(2) Die untere Landschaftsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit dies aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist. Der Verursacher der Maßnahme oder Handlung ist gemäß § 4 Abs. 4 oder § 5 Abs. 1 zu Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder gemäß § 5 Abs. 3 oder 4 zur Zahlung eines Ersatzgeldes zu verpflichten.

(3) Die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung erfaßt die geschützten Biotope nach Absatz 1 in der Biotopkartierung und grenzt sie im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde in Karten eindeutig ab. Der Eigentümer des Biotops ist vor der Abgrenzung durch die untere Landschaftsbehörde in geeigneter Form zu unterrichten. Sie sind nachrichtlich in den Landschaftsplan sowie in die ordnungsbehördliche Verordnung gemäß 42 a zu übernehmen. Die untere Landschaftsbehörde stellt den Gemeinden Karten nach Satz 1 für deren Gebiet zur Verfügung."

52. § 63 erhält folgende Fassung:

„§ 63

Allgemeine Vorschriften für den Arten- und Biotopschutz

(1) Zur Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der Aufgaben nach § 20 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz erarbeitet die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung ein Artenschutzprogramm. Das Artenschutzprogramm enthält

1. die Darstellung und Bewertung der unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes bedeutsamen Populationen, Lebensgemeinschaften und Biotope wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der in ihrem Bestand gefährdeten Arten,

2. die Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziele sowie die erforderlichen Maßnahmen zu deren Verwirklichung.

(2) Die zuständigen Behörden und Stellen sollen für die Erhaltung der Lebensstätten besonders geschützter Arten Sorge tragen.

(3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte der Grundstücke haben Schutz- und Pflegemaßnahmen zu dulden, soweit dies nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen in der Nutzung oder Bewirtschaftung des Grundstücks führt. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt nicht für Verkehrsanlagen."

53. § 64 erhält folgende Fassung:

„§ 64

Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten

(1) Es ist verboten,

1. die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen- und Wegrändern abzubrennen, zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung bleiben unberührt,
2. in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Röhricht- und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören. Unberührt bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen,
3. Bäume mit Horsten zu fällen oder Felsen oder Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen zu besteigen.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht für behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können."

54. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Soweit der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit von seiner Ermächtigung nach § 26 Abs. 3 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz keinen Gebrauch macht, kann das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags durch Rechtsverordnung die Zulässigkeit, die Voraussetzung, die Durchführung und sonstige Einzelheiten der Kennzeichnung von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken regeln."

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Vogelschutzstation“ ein Komma und danach die Worte „„Zoo“, „Zoologischer Garten“, „Tiergarten“, „Tierpark““ eingefügt.

55. § 66 wird gestrichen.

56. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Errichtung, Erweiterung und der Betrieb von Tiergehegen bedarf der Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde. Tiergehege im Sinne dieses Gesetzes sind eingefriedete Grundflächen, auf denen sonst wild lebende Tiere ganz oder teilweise im Freien gehalten werden. Anlagen zur Haltung von Vogelarten gelten nicht als Tiergehege im Sinne dieses Gesetzes, ausgenommen Anlagen zur Haltung von Greifvögeln, Eulen und Störchen. Die Zweckänderung steht der Errichtung oder Erweiterung gleich."

b) Absatz 6 wird gestrichen.

57. § 68 wird gestrichen.

58. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „mit Ausnahme des Abschnitts VIII“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.
- c) Absatz 4 wird gestrichen.
- d) Absatz 5 wird Absatz 3.

59. § 70 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
„7. entgegen § 51 Abs. 1 ohne ein gut sichtbares, beidseitig am Pferd angebrachtes gültiges Kennzeichen in der freien Landschaft oder im Wald reitet,“
- b) Der bisherige Absatz 1 Nr. 9 wird mit unverändertem Wortlaut Absatz 1 Nr. 8.
- c) Absatz 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:
„9. entgegen § 54a Satz 1 in Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Nationalparks, geschützten Biotopen oder innerhalb von geschützten Landschaftsbestandteilen außerhalb von Straßen oder Wegen radfährt oder reitet,“
- d) Absatz 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:
„10. entgegen § 61 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 wildlebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort entnimmt, sie nutzt, ihre Bestände niederschlägt oder auf sonstige Weise verwüstet oder von Bäumen, Sträuchern oder Hecken unbefugt Schmuckreisig entnimmt,“
- e) Absatz 1 Nr. 11 erhält folgende Fassung:
„11. entgegen § 62 Abs. 1 Maßnahmen oder Handlungen vornimmt, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung geschützter Biotope führen oder führen können,“
- f) Absatz 1 Nr. 12 erhält folgende Fassung:
„12. entgegen § 64 Abs. 1
a) die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nichtbewirtschafteten Flächen oder an Straßen oder Wegrändern abbrennt, beschädigt, vernichtet oder mit chemischen Mitteln niedrig hält oder
b) in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Hecken, Wallhecken, Gebüsche, Röhricht- oder Schilfbestände rodet, abschneidet oder zerstört oder
c) Bäume mit Horsten fällt oder Felsen oder Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen besteigt.“
- g) Absatz 1 Nr. 13 wird gestrichen.
- h) Absatz 1 Nr. 15 wird gestrichen.
- i) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Naturdenkmal“ sind ein Komma und danach die Worte „geschützter Landschaftsbestandteil, geschützter Biotop“ einzufügen.
- j) Absatz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. entgegen § 61 Abs. 1 Nr. 1 oder 4 wildlebende Tiere mutwillig beunruhigt, ohne vernünftigen Grund fängt, verletzt oder tötet oder ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wildlebender Tier- oder Pflanzenarten beeinträchtigt oder zerstört oder entgegen § 61 Abs. 3 Satz 1 gebietsfremde Tiere oder Pflanzen wildlebender oder nicht wildlebender Arten aussetzt oder in der freien Natur ansiedelt,“
- k) Absatz 2 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Vogelschutzstation“ werden ein Komma und danach die Worte „Zoo, Zoologischer Garten, Tiergarten, Tierpark“ eingefügt.

60. § 73 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 ist das Zitat „§ 45“ zu ersetzen durch das Zitat „§ 42a“.

Artikel II

1. Artikel I Nr. 8 b gilt nicht für die Amtsdauer der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Beiräte.
2. Artikel I Nr. 17 (§ 25) findet Anwendung auf diejenigen Landschaftspläne, für die die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach Artikel I Nr. 20 (§ 27 a) bis zum Ablauf von 2 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht durchgeführt worden ist.
3. Liegen nach § 27 Abs. 2 alter Fassung Fachbeiträge vor, gelten sie für diejenigen Landschaftspläne weiter, für die sie erarbeitet wurden. Eines Fachbeitrages im Sinne von Artikel I Nr. 12 (§ 15 a) bedarf es in diesen Fällen nicht.
4. Artikel I Nr. 13 (§ 16 Abs. 1 Satz 4) findet Anwendung auf diejenigen Landschaftspläne, für die die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach Artikel I Nr. 20 (§ 27 a) bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht durchgeführt worden ist.
5. Die gegenüber dem Landschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 1993 (GV. NW. S. 740), erfolgten Änderungen in Artikel I Nr. 20 und 23 (mit Ausnahme des § 29 Abs. 3 und 4) und Nr. 35 Buchstabe b) sind vor Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht anzuwenden, wenn mit dem entsprechenden Verfahrensabschnitt bereits begonnen worden ist.
6. Artikel I Nr. 24 ist auch auf Landschaftspläne anzuwenden, die vor Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft getreten sind. Um die Wirkungen des Artikels I Nr. 24 nachträglich herbeizuführen, hat der Träger der Landschaftsplanung durch ortsübliche Bekanntmachung auf die sich aus Artikel I Nr. 24 ergebende Rechtslage hinzuweisen; dabei ist über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsergebnisses sowie über die Rechtsfolgen des Artikels I Nr. 24 (§ 30 Abs. 3) zu unterrichten.
7. Für die in Artikel I Nr. 56 aufgeführten Anlagen zur Haltung von Störchen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhanden waren, ist § 75 Abs. 1 Landschaftsgesetz entsprechend anzuwenden. Durch Nebenbestimmungen ist insbesondere sicherzustellen, daß eine Vermischung mit wildlebenden Störchen vermieden wird.

Artikel III

1. Das Abgrabungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1979 (GV. NW. S. 922), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 1992 (GV. NW. S. 175), wird wie folgt geändert:

a) § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Behörden

(1) Genehmigungsbehörden sind die Kreisordnungsbehörden.

(2) Bei Abgrabungen, welche den Zuständigkeitsbereich einer Genehmigungsbehörde überschreiten, bestimmt die nächsthöhere gemeinsame Landschaftsbehörde die zuständige Genehmigungsbehörde.

(3) Die Kreisordnungsbehörden haben darüber zu wachen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes beachtet werden. Sie haben in Wahrnehmung dieser Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.“

b) § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Kreisordnungsbehörde.“

2. Artikel III Nr. 1 Buchstabe a) (§ 8 Abs. 1) gilt nicht für die Genehmigung von Abgrabungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt worden sind.

Artikel IV

Das Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 1993 (GV. NW. S. 740), wird wie folgt geändert:

§ 39 Abs. 3 letzter Satz wird gestrichen.

Artikel V

Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 28. September 1993 (GV. NW. S. 740) wird aufgehoben.

Artikel VI

Die Gemeinden erstatten die gemäß § 5a Abs. 1 und 2 Landschaftsgesetz alter Fassung erhobene Geldleistung dem Vorhabenträger oder Eigentümer.

Artikel VII

Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel VIII

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Juni 1994

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Herbert Schnoor

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

Der Kultusminister
Hans Schwier

Der Justizminister
Rolf Krumsiek

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
Günther Einert

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Klaus Matthiesen

Der Minister für
Stadtentwicklung und Verkehr
Franz-Josef Kniola

Die Ministerin für Bauen
und Wohnen
Ilse Brusis

– GV. NW. 1994 S. 418.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelpostbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359